

# Amtliche Bekanntmachung



**Isny Allgäu**

Landkreis Ravensburg

## Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften

### „Sondergebiet Familien Lifte Isny-Felderhalde“ in Isny im Allgäu – Satzungsbeschluss –

Der Gemeinderat der Stadt Isny im Allgäu hat in seiner öffentlichen Sitzung am 16.09.2019 den Bebauungsplan „Sondergebiet Familien Lifte Isny-Felderhalde“ mit Begründung und Umweltbericht sowie den örtlichen Bauvorschriften hierzu auf der Grundlage des zeichnerischen Teils sowie Textteils des Planungsbüros LARS consult Gesellschaft für Planung und Projektentwicklung GmbH, Memmingen, in der Fassung vom 16.09.2019 als Satzung beschlossen. Das Bebauungsplangebiet ist als Allgemeines Wohngebiet im Sinne des § 4 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) ausgewiesen.

Ein Genehmigungsverfahren beim Landratsamt Ravensburg war nicht erforderlich, da der Flächennutzungsplan der Stadt Isny im Allgäu im sogenannten Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 Satz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) geändert worden ist.

Der als Satzung beschlossene Bebauungsplan mit seinen Bestandteilen und der Begründung mit Umweltbericht sowie der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB und die als Satzung beschlossenen örtlichen Bauvorschriften können bei der Stadt Isny im Allgäu, Wassertorstraße 1 - 3, 1.OG, Zimmer 104, während der üblichen Dienststunden eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung werden der Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften rechtsverbindlich (vgl. § 10 Abs. 3 BauGB). Jedermann kann diesen Plan und seine Begründung einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen. Gemäß § 215 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
  3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
  4. Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 GemO genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach § 4 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 GemO geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 GemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Ebenso wird auf § 47 Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) hingewiesen, wonach ein Normenkontrollantrag gegen den Bebauungsplan nur innerhalb von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung gestellt werden kann.

Ein Antrag nach § 47 VwGO (Normenkontrolle) ist unzulässig, soweit der Antragsteller mit ihm nur Einwendungen geltend macht, die im Rahmen der öffentlichen Auslegung oder im Rahmen der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Isny im Allgäu, 30.09.2020

Rainer Magenreuter, Bürgermeister



**Isny Allgäu**

Landkreis Ravensburg

## Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Isny im Allgäu im Bereich des Sondergebiets „Skibetrieb und Mountainbike-Parcours“, Felderhalde – Genehmigung und Wirksamkeit –

Das Landratsamt Ravensburg hat die von dem Gemeinderat der Stadt Isny im Allgäu am 16.09.2019 in öffentlicher Sitzung beschlossene Änderung des Flächennutzungsplanes Isny im Allgäu im Bereich des Sondergebiets „Skibetrieb und Mountainbike-Parcours“, Felderhalde mit Erlass vom 04.08.2020, Az.: BLP/3180/18/401-621.31-Ge, ohne weitere Auflagen und Maßgaben auf Grund von § 6 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) genehmigt. Für den räumlichen Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung ist der Lageplan von LARS consult Gesellschaft für Planung und Projektentwicklung GmbH, Memmingen, in der Fassung vom 16.09.2019 maßgebend. Die Flächennutzungsplanänderung wird mit dieser Bekanntmachung wirksam.

Die Flächennutzungsplanänderung kann einschließlich der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung bei der Stadt Isny im Allgäu, Wassertorstraße 1 - 3, 1. OG, Zimmer 104, während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann die Flächennutzungsplanänderung einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen (vgl. § 6 Abs. 5 BauGB).

Gemäß § 215 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
  3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
  4. Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Flächennutzungsplanänderung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 GemO genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach § 4 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 GemO geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 GemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Isny im Allgäu, 30.09.2020

Rainer Magenreuter, Bürgermeister